

An den Landrat

Glarus, 4. März 2014

Revision Landwirtschaftsgesetz 2014; Neuformulierung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Nachgang zur zweiten Lesung des Landrates zur Revision Landwirtschaftsgesetz 2014 am 19. Februar 2014 wird beantragt, die Formulierung von Artikel 11 des Entwurfs nochmals zu ändern.

Geltendes Recht (EG LPG, GS IX D/2/7)	Verabschiedete Fassung (von der hier beantragten Änderung betroffene Stellen sind durchgestrichen)	Neu beantragte Fassung (Änderungen durch <u>Unterstreich</u> ung hervorgehoben)
<p>Art. 6a Höchstzulässiger Pachtzins für Alpen ¹ Der höchstzulässige Pachtzins für Alpbetriebe mit Grossvieh, die im Alpurbar (Art. 13 kant. LWG) aufgenommen sind, setzt sich zusammen aus: a. dem Pachtzins für den Boden gemäss Artikel 11 Absatz 2 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung; b. dem Pachtzins für die Gebäude gemäss Artikel 10 der eidgenössischen Pachtzinsverordnung sowie c. einem Zuschlag für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur. ² Der Zuschlag darf nur erhoben werden, wenn der Verpächter für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur des Alpbetriebes tatsächlich aufkommt. ³ Der Landrat regelt die Bemessung des Zuschlages.</p>	<p>Art. 11 Höchstzulässiger Pachtzins für Sömmerungsbetriebe ¹ Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn der Verpächter ordentliche Unterhaltsleistungen erbringt. ² Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung des Zuschlags.</p>	<p>¹ Für Sömmerungsbetriebe kann auf den höchstzulässigen Pachtzins für Sömmerungsweiden nach Bundesrecht ein Zuschlag erhoben werden, wenn <u>dies für den Erhalt des Sömmerungsbetriebes notwendig ist</u>. ² Der Landrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung des Zuschlags.</p>

Notwendig wird diese Neufassung der Regelung über den Pachtzinszuschlag, weil diesem Pachtzinsbestandteil eine sehr grosse Bedeutung zukommt. Er beträgt bis zu 60 Prozent des gesamten Pachtzinses. Es soll unter allen Umständen verhindert werden, dass die von Gesetzes wegen vorgesehene Verteilung der finanziellen Lasten zwischen Pächtern und

Verpächtern (Art. 22 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, LPG, SR 221.213.2) wie auch die Lastenhöhe durch die vorliegende Revision entscheidend umgestaltet wird.

Zwar präsentiert sich die vom Landrat am 19. Februar 2014 verabschiedete Fassung offen. Es besteht an sich nur wenig Anlass zur Annahme, sie werde die aktuellen Verhältnisse auf den Kopf stellen. Doch sie setzt zwingend eine vom Gesetz (Art. 22 LPG) abweichende Handhabung der Unterhaltspflichten voraus. Dies muss, in der Nachbetrachtung, als nicht zweckmässig bezeichnet werden. Es darf nicht sein, dass der Verpächter nur dann einen Pachtzinszuschlag soll erheben können, wenn er – anstelle des Pächters – ordentlichen Unterhalt leistet. Dies widerspricht ökonomischen wie ökologischen Überlegungen. Der Pächter soll den ordentlichen Unterhalt leisten. Er ist vor Ort, wodurch sowohl An- und Wegfahrten als auch Wartefristen entfallen. Überdies soll der Pachtzinszuschlag auch nicht als Auslagenersatz (für durch den Verpächter geleisteten ordentlichen Unterhalt) verstanden werden, sondern als zusätzliche Abgeltung der vielfältigen Verpächterlasten (z.B. für die Erschliessung). Es wäre auch sehr anspruchsvoll zu entscheiden, inwiefern dem ordentlichen Unterhalt leistenden Verpächter über den Betrag des Pachtzinszuschlages hinaus noch eine Ersatzforderung gegenüber dem Pächter zustehen sollte.

Demgegenüber eröffnet die nun beantragte Formulierung dem Landrat über die geltende Fassung (Art. 6^a EG LPG, GS IX D/2/7) hinausgehende Möglichkeiten. Sie verzichtet insbesondere auf die auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriffe „Erneuerung“ und „bestimmungsgemässe Infrastruktur“. Beide Begriffe erwiesen sich als zu einschränkend.

Die neue Grundlage des Pachtzinszuschlags soll kostenwahr und transparent sein. Der Verpächter soll dann einen Zuschlag erheben können, wenn dies für den Erhalt der Alp notwendig ist, unabhängig davon, ob er mit diesen zusätzlichen Einnahmen Kosten für Unterhalt, Erneuerungen oder für neue Investitionen in die Infrastruktur (welcher Art auch immer) zu bestreiten hat. Muss der Verpächter beispielsweise, um die Alp zeitgemäss bewirtschaften zu können bzw. um dem Pächter einen zeitgemässen Betrieb zur Verfügung stellen zu können, eine Maschine anschaffen, die dem Pächter die Arbeit beim Käsen erleichtert, dient diese Investition dem Erhalt der Alp. Er schafft mit dieser Investition einen Mehrwert, der ihm entschädigt werden soll. Es rechtfertigt sich dies insbesondere in Fällen, in denen diese Leistungen nicht oder noch nicht im Ertragswert abgebildet sind. Davon profitiert auch der Pächter, indem er den Personalaufwand reduzieren kann. Dies rechtfertigt, dass er einen Pachtzinszuschlag entrichtet. Gleiches gilt, wenn der Verpächter Auslagen für Erneuerungen oder (ausserordentlichen) Unterhalt tätigen muss, welche sich in einer Grössenordnung bewegen, die zeigen, dass der Verpächter auf den Pachtzinszuschlag angewiesen ist, um die Alp (Sömmerungsbetrieb) halten zu können.

Gestützt auf diese gesetzliche Regelung wird es dem Landrat möglich sein, auf Verordnungsstufe eine detaillierte Regelung auszuarbeiten, welche weder in Bezug auf die Verteilung der finanziellen Lasten noch der Aufgaben etwas Grundlegendes am Verhältnis Alppächter/-verpächter ändert.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der neuen, nochmals leicht abgeänderten Formulierung von Artikel 11 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, das bäuerliche Bodenrecht und die landwirtschaftliche Pacht zuhanden der Landsgemeinde zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*